



Verordnung der Gemeinde Lingenau über den Monatsbezug sonstiger Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 02.11.2020 wird gemäß Bezugesetz 1998 verordnet:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstands

(1) Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstands mit Ausnahme der Bürgermeisterin beträgt je verrechenbarer Stunde 1 / 174 des jeweils aktuell gültigen Bezuges der Bürgermeisterin der Gemeinde Lingenau gemäß § 1 der Verordnung der Gemeinde Lingenau über den Monatsbezug der Bürgermeisterin.

(2) Als verrechenbare Stunden gelten alle Tätigkeiten, die Seitens der Bürgermeisterin an die Mitglieder des Gemeindevorstands delegiert wurden und über das reguläre Ausmaß der Tätigkeiten als Mitglied des Gemeindevorstands hinaus gehen. Die Teilnahme an Sitzungen der Gremien und Ausschüssen der Gemeinde wird in keinem Fall als verrechenbar angesehen.

§ 2

Wertsicherung

Da die Entschädigung an den jeweils aktuell gültigen Bezug der Bürgermeisterin anknüpft, wird die Entschädigung in diesem Ausmaß wertgesichert.

§ 3

Reisegebühren

Den Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung sowie den Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeinde Lingenau
Die Bürgermeisterin



Carmen Steurer, MA

Angeschlagen am: 04.11.2020

Abgenommen am: 19.11.2020

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
(bhbregenz@vorarlberg.at)
2. Homepage der Gemeinde Lingenau